

Satzung

des Vereins der Wassersportfreunde Wittenborn e. V. (WSW e. V.)

§ 1

Der Verein trägt den Namen:

Wassersportfreunde Wittenborn e. V. (WSW e.V.)

Er hat seinen Sitz in Wittenborn mit Eintragung beim Amtsgericht Bad Segeberg.

§ 2

Zweck des Vereins

Der WSW e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Zweck des Vereins ist die Förderung und die Pflege des Wassersports, insbesondere Angeln, Segeln und Rudern, die Förderung der waidgerechten Fischerei durch Hege und Pflege des Fischbestandes in den Gewässern in Verbindung mit Maßnahmen zum Schutz und zur Reinhaltung dieser Gewässer im Sinne des Naturschutzes und der Landschaftspflege. Der Verein strebt die Mitgliedschaft in übergeordneten Fachverbänden an.

Für die sportliche Betätigung steht der Mözener See zur Verfügung. Er darf unter Beachtung der See - und Gewässerordnung für den Mözener See und im Rahmen der Vereinbarungen, wie sie zwischen der „Fischereigenossenschaft „Mözener See“ und den Vereinen der Gemeinden Mözen, Kükels und Wittenborn getroffen wurden, genutzt werden. Der Verein errichtet und unterhält im Rahmen der erteilten Genehmigungen vereinseigenen Bootssteg und sonstige damit im Zusammenhang stehende Baulichkeiten. Die hierfür erforderlichen finanziellen Mittel werden teilweise aus der Vereinskasse und durch Sonderleistungen der Mitglieder erbracht.

Der Vereinsvorstand ist verpflichtet, im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten auch um Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln bemüht zu sein.

§ 3

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Der Verein ist bestrebt, möglichst allen Mitgliedern, die hierfür einen Antrag stellen, eine Bootsfahrerlaubnis mit Liegeplatz zu verschaffen.

Eine Erlaubnis kann nur erwerben, wer Mitglied des Vereins ist oder Mitglied der Fischereigenossenschaft „Mözener See“ gemäß den gültigen Nutzungsvereinbarungen ist.

Ist der Bedarf an Erlaubnisscheinen größer als die von der zuständigen Behörde zugeteilte Anzahl, so ist eine Warteliste einzurichten, die jederzeit beim Vorstand eingesehen werden kann. Neuzuteilungen und Zuteilungen von freiwerdenden Erlaubnisscheinen sind nur über die Warteliste zulässig.

Die Mitgliedschaft muss schriftlich beantragt werden.

Mit dem Antrag erkennt der Bewerber für den Fall seiner Aufnahme die Satzung an. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme; er ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe bekannt zugeben.

Der Eintritt in den Verein ist mit der Zahlung einer Aufnahmegebühr und laufenden Jahresbeiträgen verbunden.

Die Höhe der Aufnahmegebühr und der Beiträge wird durch den Beschluss der Vollversammlung im voraus festgelegt.

§ 5

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

Mitgliedsbeiträge (Jahresbeiträge) werden jeweils bis zum 01.04. durch Bank-Abrufverfahren eingezogen.

Aufnahmegebühren und Sonderleistungen werden gesondert angefordert und sind termingemäß zu entrichten.

§ 6

Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft im Verein endet:

a) durch Austritt

Die Austrittserklärung ist gegenüber dem Vorsitzenden schriftlich abzugeben. Bei Jugendlichen durch den gesetzlichen Vertreter.

Mit dem Austritt erlöschen alle rechtlichen Ansprüche an den Verein. Die Mitgliedschaft ist hiermit erloschen.

b) durch den Tod

c) durch den Ausschluß aus dem Verein

Der Ausschluß kann durch den Vorstand erfolgen, wenn das Mitglied trotz Mahnung mit der Zahlung der Beiträge oder Sonderleistungen länger als 1 Jahr im Rückstand ist oder in grober Weise gegen die Satzung oder die sonstigen Interessen des Vereins verstoßen hat.

§ 7

Organe des Vereins

a) die Mitgliederversammlung

b) der Vorstand

§ 8

Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes stimmberechtigte Mitglied eine Stimme. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Alle Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt.

Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Bei Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 2/3 der erschienen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Jeweils im ersten Quartal des neuen Geschäftsjahres findet die ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie ist vom Vorsitzenden einzuberufen und muss mindestens 14 Tage zuvor schriftlich unter Mitteilung der einzelnen Punkte der Tagesordnung erfolgen.

Die Tagesordnung soll folgende Punkte enthalten:

- a) Erstattung des Jahres- und Kassenberichtes durch den Vorsitzenden und den Kassenwart
- b) Bericht der Kassenprüfer
- c) Entlastung 1) des Kassenwartes
2) des gesamten Vorstandes
- d) Genehmigung des Haushaltvoranschlages einschließlich Festsetzung der Beiträge und Sonderleistungen.
- e) Beschlussfassung über Anträge
- f) Wahlen
- g) Verschiedenes

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn der Vorstand es für nötig erachtet, wenn die Lage des Vereins es erfordert oder wenn mindestens $\frac{1}{4}$ seiner Mitglieder dieses schriftlich unter Angabe der Gründe verlangen.

Die Einberufung muss 14 Tage zuvor schriftlich unter Mitteilung der einzelnen Punkte der Tagesordnung erfolgen.

Jede Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden geleitet; im Falle seiner Verhinderung vom Stellvertreter.

Jede einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienen beschlussfähig.

§ 9

Der Vorstand

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Auf Antrag muss geheim abgestimmt werden.

Der Vorstand besteht aus 7 Mitgliedern:

- a) dem Vorsitzenden
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem Kassenwart und dem Schriftführer
- d) dem Jugendwart
- e) dem Gewässerwart und Gerätewart
- f) dem Segelobmann
- g) dem Angelobmann

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, ist bei der nächsten Hauptversammlung das neue Vorstandsmitglied zu wählen.

Der Vorstand erledigt die laufenden Vereinsangelegenheiten.

Dem Vorsitzenden obliegt die Geschäftsleitung. Er gibt unter Beachtung der gesetzlichen und satzungsmäßigen Bestimmungen sowie nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung die Richtlinien für die gesamte Leitung.

Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst; bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Kassenwart sind gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt.

Als Anschrift des Vereins und des Vorstandes gilt die Anschrift des Vorsitzenden.

§ 10

Niederschriften

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist vom Schriftführer eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschriften sind vom Schriftführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen. Die Niederschriften können beim Vorstand eingesehen werden.

§ 11

Kassenführung

Der Kassenwart ist verpflichtet, alle Einnahmen und Ausgaben getrennt nach Belegen laufend zu verbuchen.

Aus den Belegen müssen der Zweck der Zahlung sowie der Zahltag ersichtlich sein.

Zahlungen durch den Kassenwart sind vom Vorsitzenden abzuzeichnen.

§ 12

Kassenprüfer

Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt 2 Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen, für die Dauer von 2 Jahren. Ein Kassenprüfer wird zum Anfang auf 3 Jahre gewählt. Sie nehmen nach Abschluß des Geschäftsjahres eine ordentliche Kassenprüfung vor und berichten darüber in der Mitgliederversammlung. Die Kassenprüfer können innerhalb eines Geschäftsjahres zusätzliche Prüfungen vornehmen.

§ 13

Versicherung

Der Verein schließt für sich und seine Organe Haftpflichtversicherungen ab, soweit dieses möglich und wirtschaftlich vertretbar ist. Wenn ein Haftpflichtanspruch nicht durch Versicherungen gedeckt wird, kann kein Schadenersatzanspruch gegenüber dem Verein oder dessen Organe geltend gemacht werden.

§ 14

Auflösung

Die Auflösung des Vereines kann nur nach vorheriger Bekanntgabe auf der Tagesordnung in einer zu diesem Zweck besonders einzuberufenden Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Für die Auflösung ist erforderlich, daß mindestens $\frac{3}{4}$ aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder für die Auflösung stimmen.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereines an die Gemeinde Wittenborn zwecks Verwendung für kulturelle Zwecke.